



GEBÜHRENREGLEMENT

Version 1.7 (2025)

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Personen- und Funktionsbezeichnungen.....	3
Geltungsbereich.....	3
Mehrwertsteuer.....	3
Anpassung.....	4
Verjährung.....	4
Zahlungspflicht.....	4
Verzugszins, Rückerstattung.....	4
Härtefälle, Zahlungserleichterungen.....	4
2. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG.....	4
Finanzierung und Bemessungsgrundlage.....	4
Gebühren.....	4
3. ABWASSERBESEITIGUNG.....	4
Finanzierung und Bemessungsgrundlage.....	4
Gebühren.....	4
4. BAUWESEN.....	5
Grundsatz.....	5
Vorabfragen und Vorentscheide.....	5
Bewilligte Baugesuche.....	5
Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten.....	6
Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche.....	6
Ordentlicher Aufwand.....	6
Zusätzlicher Aufwand.....	6
Zusätzliche Kosten.....	6
Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe.....	7
Externe Bauverwaltung / Gemeindeverwaltung.....	7
Inanspruchnahme von öffentlichem Grund.....	7
Fälligkeit Gebühr.....	7
Übergangsbestimmungen.....	7
5. MELIORATIONEN.....	7
Gebühren.....	7
6. RÄUMLICHKEITEN.....	7
Gebühren.....	7
7. VERWALTUNG.....	8
Übergeordnetes Recht.....	8
Gebühren.....	8
8. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG.....	8
Rechtsschutz.....	8
9. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	8
Inkrafttreten.....	8
Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten.....	8

Gebührenreglement

vom 01. Januar 2013

Die Einwohnergemeinde Bözberg erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)
- §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)
- Dekret über Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710)
- Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) vom 11. März 2009 (SAR 122.211)
- Abfallreglement vom 01. Januar 2013
- Abwasserreglement vom 01. Januar 2013
- Raumreglement vom 01. Januar 2013
- Reglement über den Unterhalt der Meliorationen der Gemeinde Bözberg vom 01. Januar 2013

folgendes Reglement

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

Das Gebührenreglement regelt die Abgabe von Gebühren zu den Bereichen Abfallbewirtschaftung, Abwasserbeseitigung, Baubewilligungen, Räumlichkeiten und Meliorationen sowie die Entschädigungsansätze für Verwaltungsdienstleistungen.

§ 3

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und wird mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

	§ 4
<i>Anpassung</i>	Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Bewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit der Betriebe gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.
	§ 5
<i>Verjährung</i>	¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007. ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
	§ 6
<i>Zahlungspflicht</i>	Zur Bezahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
	§ 7
<i>Verzugszins, Rückerstattung</i>	¹ Unabhängig von einem allfälligen Rechtsmittelverfahren wird für Gebührenrechnungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet. ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.
	§ 8
<i>Härtefälle, Zahlungserleichterungen</i>	¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

	§ 9
<i>Finanzierung und Bemessungsgrundlage</i>	Die Finanzierung und Bemessungsgrundlage der Abfallbewirtschaftung erfolgen gemäss §§ 30 bis 33 des Abfallreglements.
	§ 10
<i>Gebühren</i>	Die Gebühren der Abfallbewirtschaftung sind in Anhang I geregelt.

3. ABWASSERBESEITIGUNG

	§ 11
<i>Finanzierung und Bemessungsgrundlage</i>	Die Finanzierung und Bemessungsgrundlage der Abwasserbeseitigung erfolgen gemäss §§ 40 bis 61 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
<i>Gebühren</i>	Die Gebühren der Abwasserbeseitigung sind in Anhang II geregelt.

4. BAUWESEN

§ 12

Grundsatz

¹ Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen und Voranfragen ist gebührenpflichtig. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gelten die vom Gemeinderat genehmigten Ansätze gemäss Anhang III.

² Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist. Bei einem Rückzug wird die Gebühr anteilmässig nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 13

Voranfragen und Vorentscheide

¹ Die Berechnung erfolgt nach dem Aufwand der Gemeindeverwaltung und einer allfälligen externen Prüfung nach den Ansätzen gemäss Anhang III.

² Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

³ Die Gebühr des Vorentscheids wird nicht an die Gebühr der Baubewilligung angerechnet.

§ 14

Bewilligte Baugesuche

¹ Die Bewilligungsgebühr errechnet sich anhand der voraussichtlichen Bausumme. Für Gebäude wird die voraussichtliche Bausumme anhand der kubischen Berechnung nach SIA-Norm (BKP II) ermittelt.

² Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

³ Die Gebührenansätze richten sich nach Anhang III der voraussichtlichen Bausumme.

⁴ Bei einer Bausumme ab Fr. 2 Mio. beträgt die Gebühr für den 2 Mio. übersteigenden Betrag 1 ‰.

⁵ Wird der gesamte Aufwand von einer externen Bauverwaltung geleistet, darf die von den kommunalen Behörden abgerechnete Gebühr einzig die Pauschale betragen.

⁶ Der Totalbetrag von Fr. 50'000.00 darf nicht überschritten werden.

⁷ Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

§ 15

Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten

¹ Für Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten im vereinfachten Verfahren wird eine Pauschale gemäss Anhang III in Rechnung gestellt.

² Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

§ 16

Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

¹ Abgelehnte Baugesuche werden im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche berechnet.

² Bei geringem Aufwand oder aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

³ Die Kosten der Publikation werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

⁴ Der Totalbetrag von CHF 50'000.00 darf nicht überschritten werden.

§ 17

Ordentlicher Aufwand

Der ordentliche Aufwand umfasst die Aufwendungen der kommunalen Behörde oder einer externen Bauverwaltung gemäss Bauphasenplan Ziffern 0 bis 5 gemäss Anhang III für die formelle und materielle Prüfung des Gesuchs, die Erfassung im System das Verfassen der Baubewilligung sowie die behördlich vorgesehenen Statistiken.

§ 18

Zusätzlicher Aufwand

¹ Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche, Plan- oder Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden wegen Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung, vor Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentlichen Aufwendungen, Besichtigungen, Baukontrollen etc. notwendig, so werden dem Gesuchsteller die Kosten separat in Rechnung gestellt.

² Die Kosten eines allfälligen Beschwerdeverfahrens werden nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) getragen.

§ 19

Zusätzliche Kosten

¹ Die Kosten für Publikationen, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz sind durch den Verursacher zu entrichten.

² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, elektrische Versorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den entsprechenden Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

³ Weitere Aufwendungen wie Vorabklärungen, Kontrolle der Werkleitungen, Dichtheitskontrollen, Bauabnahmen, Prüfung Energienachweis und der Kanalfernsehaufnahmen usw. werden separat in Rechnung gestellt.

§ 20 (Ergänzung gemäss Entscheid der EGV vom 24.06.2015)

Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 21

Externe Bauverwaltung / Gemeindeverwaltung

Bei Verrechnungen nach Zeitaufwand werden die Aufwendungen der Gemeindeverwaltung und der externen Bauverwaltung mit einem Stundenansatz gemäss Anhang III in Rechnung gestellt.

§ 22

Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Mulden, Baracken etc.) wird eine monatliche Gebühr pro m2 gemäss Anhang III erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

² Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 23

Fälligkeit Gebühr

Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Die Anfechtung des Bauentscheids hindert die Fälligkeit der Gebührenrechnung nicht, sofern diese nicht eigenständig angefochten worden ist.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements in Bau-sachen bewilligten Baugesuche werden nach dem alten Recht beurteilt.

5. MELIORATIONEN

§ 25

Gebühren

Die Gebühren gemäss §§ 29 bis 32 des Unterhaltsreglements Meliorationen vom 01. Januar 2013 sind im Anhang IV geregelt.

6. RÄUMLICHKEITEN

§ 26

Gebühren

Die Benützungsgebühren gemäss §§ 23 bis 27 des Raumreglements vom 01. Januar 2013 sind in Anhang V geregelt.

7. VERWALTUNG

§ 27

*Übergeordnetes
Recht*

Für die im übergeordneten Recht festgesetzten Gebühren gelten die jeweiligen rechtlichen Erlasse.

§ 28

Gebühren

Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Verwaltungsgebühren werden in Anhang VI geregelt.

8. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 29

Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

9. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 30

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement inkl. Anhänge I-VI tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden sämtliche Gebührenreglemente der Bereiche Abfallbewirtschaftung, Abwasserbeseitigung, Bauwesen, Meliorationen, Räumlichkeiten und Verwaltung der Gemeinden Gallenkirch, Linn, Ober- und Unterbözberg aufgehoben.

§ 31

*Anhang II Abwasser-
beseitigung / An-
schlussgebühren*

²Die Bestimmungen des Gebührenreglements Anhang II Abwasserbeseitigung/Anschlussgebühren vom 1. Januar 2013 werden mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2024 aufgehoben. Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 35

*Aufhebung bisherigen
Rechts und Inkrafttre-
ten*

Die Bestimmungen des Gebührenreglements «Kapitel 4 Bauwesen» vom 01. Januar 2013 sowie Anhang III vom 01. Januar 2013 werden mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. November 2021 aufgehoben. Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDE BÖZBERG
GEBÜHRENREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012; Inkrafttreten am 01. Januar 2013.

Änderungen «Kapitel 4 Bauwesen sowie Anhang III Bauwesen» beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2021; Inkrafttreten am 1. Januar 2022.

Änderungen «Anhang II Abwasserbeseitigung/Anschlussgebühren» beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2024, Inkrafttreten per 1. Januar 2025.

5225 Bözberg,

GEMEINDERAT BÖZBERG

Therese Brändli
Gemeindeammann

Verena Schrenk
Gemeindeschreiberin

GEMEINDE BÖZBERG
GEBÜHRENREGLEMENT
vom 01. Januar 2013

Anhang I Abfallbewirtschaftung

Grundgebühren	Pro Haushalt	exkl. MwSt.	¹ Fr.	30.00
Sackgebühr	17 Liter	inkl. MwSt.	Fr.	1.00
	35 Liter	inkl. MwSt.	Fr.	2.00
	60 Liter	inkl. MwSt.	Fr.	3.50
	110 Liter	inkl. MwSt.	Fr.	6.50
Kleinsperrgut	(max. 140x60 cm < 25 kg)	inkl. MwSt.	Fr.	6.50

¹ Gebührenerkung von Fr. 50.00 auf Fr. 30.00 gemäss Gemeinderatsentscheid vom 18. Mai 2021 gültig ab 01. Januar 2022

Anhang II Abwasserbeseitigung

Grundgebühr	Pro angeschlossene Liegenschaft	Fr.	100.00
Benützungsgebühr	Pro m3 Frischwasser ² des Vorjahres	¹ Fr.	2.00

Die Anschlussgebühr beträgt für alle Liegenschaften:

Pro m2 der anrechenbare Geschossfläche nach SIA 416 (inkl. sämtliche auskragenden Flächen) sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche inkl. Tiefgarage	Fr. 65.00
Pro m2 Hartfläche Platz	Fr. 30.00
Pro m2 Hartfläche Dach	Fr. 30.00
Pro m3 Nettoinhalt bei angeschlossenen Schwimmbädern	Fr. 30.00

¹ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2024 gültig ab 01. Januar 2025

Anhang III Bauwesen

Inkraftsetzung

Der Anhang III wurde am 24. November 2021 an der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft

Vorentscheide und Bewilligte Gesuche im ordentlichen Verfahren	3.5 ‰ der geschätzten Bau-summe	Min.	Fr. 550.00
Bewilligte Gesuche im vereinfachten Verfahren	3.5 ‰ der geschätzten Bau-summe	Min.	Fr. 450.00
Abgelehnte Baugesuche nach Aufwand		Min.	Fr. 300.00
Rückzug nach Aufwand	Nach Aufwand	Min.	Fr. 150.00
Projektänderungen und Nachträge	Nach Aufwand	Min.	Fr. 150.00
Zusätzliche Kosten	Weiterverrechnung der Kosten gemäss § 19		effektiv
Externe Bauverwaltung / Gemeindeverwaltung	Nach Arbeitsaufwand	Std.	Fr. 133.00
Inanspruchnahme öffentliches Eigentum	Pro m ² und Monat	p/m ² Min.	Fr. 5.00 Fr. 100.00
Kontrolle durch das Servicegewerbe § 20	(Ergänzung gemäss Entscheid der EGV vom 24.06.2015)		Fr. 43.00
Beratungen und Auskünfte	Beratungen und Auskünfte bis zu einer Dauer von max. 15 Minuten sind grundsätzlich kostenlos.		15 Minuten gratis
	Nach Aufwand	Std.	Fr. 133.00

Bauphasenplan

0 Voranfrage / Vorentscheid

- 0.1 Eingang, Register
- 0.2 Augenschein /Aufnahmen an Ort
- 0.3 Vollständigkeit, Nachbestellungen
- 0.4 Kantonale Eingaben BVU, AGV, AGV-HWS, SR, AWA
- 0.5 Werke (Medien), BS kommunal, pro cap, Energie, Schall, Statik usw.
- 0.6 Fachgutachten
- 0.7 Prüfung, Checkliste
- 0.8 Entwurf Entscheid, Versand
- 0.9 Diverses

1 Baugesuch

- 1.1 Eingang, Register
- 1.2 Baugespannkontrolle, Augenschein
- 1.3 Vollständigkeit, Nachbestellungen
- 1.4 Kantonale Eingaben BVU, AGV, AGV-HWS, SR, AWA
- 1.5 Werke (Medien), BA kommunal, pro cap, Energie, Schall, Statik usw.
- 1.6 Fachgutachten
- 1.7 Prüfung, Checkliste
- 1.8 Entwurf Entscheid, Versand
- 1.9 Diverses

3 Einwendungsverfahren

- 3.1 Eingangsprotokoll
- 3.2 Vernehmlassungen
- 3.3 Einigungsverhandlungen
- 3.4 Entscheid
- 3.5 Diverses

4 Bauphase

- 4.1 Plankontrollen, Genehmigungen
- 4.2 Baukontrollen
- 4.9 Diverses

5 Bauvollendung

- 5.1 Bauendkontrolle
- 5.2 Nachkontrollen
- 5.3 Def. Gebührenberechnung
- 5.4 Archivierung
- 5.9 Diverses

6 Projektänderungen nach Bewilligung

- 6.1 Eingang, Register
- 6.2 Baugespannkontrolle, Augenschein
- 6.3 Vollständigkeit, Nachbestellungen
- 6.4 kantonale Eingaben BVU, AGV, AGV-HWS, SR, AWA usw.
- 6.5 Werke (Medien), BS kommunal, pro cap, Energie, Schall, Statik usw.
- 6.6 Fachgutachten
- 6.7 Prüfung, Checkliste
- 6.8 Entwurf Entscheid, Versand
- 6.9 Diverses

7 Beschwerdeverfahren

- 7.9 Diverses

Anhang IV Meliorationen

Unterhalt	Beitrag Flur	Are	Fr.	0.40
	Beitrag Wald	Are	Fr.	0.20
	Minimalgebühr pro Eigentümer		Fr.	25.00

Anhang V Räumlichkeiten

1. Gebühren

Hauswart- und Reinigungspersonal		Stunde	Fr. 70.00
UNTERBÖZBERG			
Turnhalle	Ortsansässige		Auswärtige
1 Tag	Fr.	200.00	Fr. 400.00
½ Tag	Fr.	100.00	Fr. 200.00
Turnlektion	Fr.	40.00	Fr. 80.00
Küche	Fr.	50.00	Fr. 50.00
Bühne	Fr.	50.00	Fr. 50.00
Vereinslokal			
1 Tag	Fr.	150.00	Fr. 250.00
½ Tag	Fr.	100.00	Fr. 150.00
OBERBÖZBERG			
Turnhalle	Ortsansässige		Auswärtige
1 Tag	Fr.	200.00	Fr. 400.00
½ Tag	Fr.	100.00	Fr. 200.00
Turnlektion	Fr.	40.00	Fr. 80.00
Küche	Fr.	50.00	Fr. 50.00
Bühne	Fr.	50.00	Fr. 50.00
Burestube	Fr.		Fr.
1 Tag	Fr.	150.00	Fr. 250.00
½ Tag	Fr.	100.00	Fr. 150.00
LINN			
Turnhalle	Ortsansässige		Auswärtige
1 Tag	Fr.	200.00	Fr. 400.00
½ Tag	Fr.	100.00	Fr. 200.00
Turnlektion	Fr.	40.00	Fr. 80.00
Küche	Fr.	50.00	Fr. 50.00
Bühne	Fr.	50.00	Fr. 50.00
GALLENKIRCH			
ZSA			
1 Tag	Fr.	150.00	Fr. 250.00
½ Tag	Fr.	100.00	Fr. 150.00

2. Begriff „Ortsansässige“

Unter dem Begriff Ortsansässige werden Einwohner und Vereine der Gemeinde Bözberg verstanden. Ortsansässige dürfen die Räumlichkeiten zum reduzierten Ansatz nur mieten, wenn sie selbst am Anlass teilnehmen.

3. Vereinsanlässe

Jedem einheimischen Verein mit Sitz in der Gemeinde wird die Benützungsgebühr pro Kalenderjahr einmal erlassen. Freitag- und Samstagsanlässe gelten als ein Anlass.

4. Schlüsseldepot

Das Schlüsseldepot beträgt Fr. 50.00 pro Schlüssel.

Anhang VI Verwaltung

1. **Betreibungsamt**

Die Gebühren des Betreibungsamtes richten sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 7. Juli 1971 (SR 281.35) sowie nach dem Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen und über die Entschädigungsansätze der Gemeinden vom 28. Oktober 1995 (SAR 661.710).

2. **Gemeindekanzlei**

Die Gemeindekanzlei erhebt folgende Gebühren:

2.1.	Leumundszeugnis	Fr.	20.00
2.2.	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr.	20.00
2.3.	Beglaubigung einer Fotokopie	1. Seite	Fr. 3.00
		Jede weitere Seite	Fr. 1.50
2.4.	Erbenverzeichnis	Fr.	50.00

Im Übrigen richten sich die Gebühren nach dem Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (SAR 661.710).

3. **Einwohnerkontrolle**

3.1.	Lebensbescheinigung	kostenlos	
3.2.	Diverse Bescheinigungen	Fr.	20.00

Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der Register- und Meldeverordnung RMV vom 11. März 2009 (SAR 122.211).

4. **IDAG**

¹Auskünfte, Akteneinsicht und Datensperrung sind grundsätzlich gebührenfrei. Für aufwändige Verfahren, beispielsweise bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Dokumenten ist eine Gebühr von Fr. 10.00 bis Fr. 200.00 je nach Umfang und Bedeutung der Beanspruchung zu verlangen (§ 40 Abs. 1 IDAG).

²Ein Verfahren ist aufwändig, wenn es Aufwand von insgesamt einer halben Stunde und mehr verursacht.

5. **Einbürgerungen**

Die Gebührenbemessung richtet sich nach dem § 15 der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16.12.2015 (Stand 01.07.2020).

Die Gemeinden können auf die Erhebung einer Gebühr gemäss § 15 Abs. 1 lit. b KBüV ganz oder teilweise verzichten (Entscheid Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.2012):

Für Schweizerbürgerinnen und -bürger

Pro volljährige Person	Fr.	100.00
Pro unmündige Person, die alleine ein Gesuch einreicht	Fr.	50.00

Ortsbürger

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2015 hat die Einbürgerungsgebühren wie folgt festgelegt:

Erwachsene	Fr.	250.00
Kinder bis zum 18. Altersjahr	Fr.	00.00
Ehepaare	Fr.	500.00
Kosten, wenn Ehepartner bereits Ortsbürger	Fr.	250.00

6. Verschiedene Gebühren

6.1. Versandgebühren	Fr.	5.00
6.2. Mahngebühren ab 2. Mahnung	Fr.	20.00
6.3. Kopien pro Blatt A4	Fr.	0.20
6.4. Kopien pro Blatt A3	Fr.	0.40
6.5. Farbkopien A4	Fr.	1.00
6.6. Farbkopien A3	Fr.	2.00